

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 26/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Unterfranken,
Würzburg 1, Friedenstraße 14,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
6. September 1989 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die
weiteren Berufsrichter **B e n d e r** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen
Richter **B r a u n** und **B i s w a n g e r**
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 9. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäß §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) streitig.

Der 1931 geborene Kläger ist portugiesischer Staatsangehöriger. In Portugal legte er von 1961 bis 1966 eine Versicherungszeit von 54 Monaten zurück, in der Bundesrepublik Deutschland war er von 1970 bis 1980 versicherungspflichtig beschäftigt.

Seinen im Juli 1982 über die portugiesische Verbindungsstelle gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Februar 1984 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 18. Oktober 1984 zurück. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18. Februar 1985 zugestellt.

Am 20. Mai 1985 ging ausweislich des Rückscheins der portugiesischen Post beim Sozialgericht (SG) Würzburg ein ärztliches Attest über den Kläger ein, in dem dieser für arbeitsunfähig erklärt wurde. Mit Schreiben vom 29. Juli 1985, eingegangen bei Gericht am 2. August 1985, nahm der Kläger auf dieses Attest Bezug und führte aus, dieses sei als Klage gegen die Beklagte gedacht gewesen. Mit Urteil vom 22. Januar 1987 wies das SG die Klage als unzulässig wegen Versäumung der Klagefrist ab.

Mit Entscheidung vom 9. Februar 1988 hob das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurück: Die Klage sei zwar nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben worden. Innerhalb dieses Zeitraums sei lediglich das ärztliche Attest über den Kläger bei dem SG eingegangen. In der kommentarlosen Übersendung des Attestes könne nicht die Erhebung einer Klage gesehen werden. Die Klagefrist sei aber aufgrund von § 66 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gewahrt. Die dem Widerspruchsbescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht vollständig und deshalb unrichtig, weil es in ihr lediglich heiße, daß gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden könne, nicht aber auch gegen den vorausgegangenen ursprünglichen Verwaltungsakt.



Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung von § 66 Abs 2 SGG.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 1988 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 22. Januar 1987 zurückzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Dem SG kann nicht darin zugestimmt werden, daß die Klage verspätet erhoben worden ist. Ob die Klage bereits durch die Übersendung des - nach den für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG am 20. Mai 1985 und damit innerhalb der Dreimonatsfrist des § 87 Abs 1 Satz 2 SGG bei Gericht eingegangenen - Attestes erhoben worden ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist die Klage, wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG erhoben worden.

Die dem Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 1984 angefügte Rechtsbehelfsbelehrung konnte die Klagefrist nicht in Lauf setzen, weil sie unrichtig im Sinne dieser Vorschrift ist. Dies ergibt sich bereits daraus, daß es in ihrem Absatz 1 Satz 3 lediglich heißt, die Frist gelte auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger eingegangen sei. Der hiermit erfolgte Hinweis auf sog. "Auch-Möglichkeiten" des § 91 Abs 1 SGG ist zwar, wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 10. Dezember 1975 - 8 RU 46/74, SozR 1500 § 66



Nr 2 - entschieden hat, nicht in dem Sinn erforderlich, daß bei seinem Fehlen die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig sei; wenn der Hinweis aber erfolge, dann müsse er auch richtig sein.

Unrichtig in diesem Sinne war die hier gegebene Rechtsbehelfsbelehrung in zwei Beziehungen, die gerade für den Kläger spezielle Bedeutung hatten: Zum einen fehlte zur erforderlichen Übereinstimmung mit der Regelung des § 91 Abs 1 SGG der Hinweis, daß die Klageschrift auch "bei einer deutschen Konsularbehörde" eingereicht werden könne. Zum anderen hätte der Kläger auf Art 36 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964 (BGBl II 1968 S 474) idF des Abkommens zur Änderung dieses Abkommens vom 30. September 1974 (BGBl II 1975 S 381) aufmerksam gemacht werden müssen. Hiernach gelten Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei bei einer Behörde, einem Gericht, einem Träger oder einer anderen Stelle einzureichen sind, als bei der zuständigen Stelle eingereicht, wenn sie bei einer für Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei eingereicht werden; ferner gilt der Tag, an dem die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe bei dieser Stelle eingehen, als Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle. Daß eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig iS von § 66 Abs 2 SGG ist, die einen Hinweis auf ein gleichartiges internationales Abkommen nicht enthält, obwohl in ihr auf die zu § 91 Abs 1 SGG parallele Regelung des § 84 Abs 2 SGG für Widerspruchsbescheide hingewiesen wird, hat das BSG in seinem Urteil vom 18. Februar 1981 - 3 RK 61/80; SozR 1500 § 66 Nr 11 - entschieden. Wegen des gleichen Regelungsgehaltes der §§ 84 Abs 2 und 91 Abs 1 SGG hält es der erkennende Senat für gerechtfertigt, auch für eine Belehrung über die Frist zur Klageerhebung gemäß § 91 Abs 1 SGG bezüglich der Benennung internationaler Sozialversicherungsabkommen dieselben Anforderungen zu stellen wie in dem zitierten Urteil vom 18. Februar 1981.

Angeichts dieser Rechtslage bedarf es keiner Entscheidung zu der vom LSG für die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung vertretenen Auffassung, daß die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig sei, weil sie allein den Widerspruchsbescheid und nicht auch den ursprünglichen Verwaltungsakt nennt. Wieweit dies mit der Funktion der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 84 SGG und zugleich den Anforderungen an eine Klageschrift gemäß § 92 Satz 2 SGG zu vereinbaren ist, kann demzufolge dahinstehen.



Da sich nach allem die Revision als unbegründet erweist, ist sie gemäß § 170 Abs 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)